

Wahlausschreiben für das Wahlverfahren SBV Wahl

Der Wahlvorstand für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung

Büttgen, den 28.02.2026

Sehr geehrte Frau/ Herr,

Sie sind Wahlberechtigt bei der SBV Wahl der Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH am 24.03.2026.

Die Wahl findet nur als Briefwahl statt. Die Briefwahlunterlagen werden nach der Veröffentlichung der Kandidat:innenliste zugesandt.

Wahlausschreibung für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung am 24.03.2026

1.	Die Listen der wählbaren Mitarbeitenden (Wahllisten) sowie die Wahlordnung und das Mitarbeitendenvertretungsgesetz werden ab heute bis zur Wahl im Intranet veröffentlicht. Die Liste der wahlberechtigten Mitarbeitenden unterliegt besonderen Datenschutzbestimmungen und ist deswegen nicht öffentlich, diese Mitarbeitenden werden auf dem Briefweg über ihre Wahlberechtigung informiert.
2.	Wahlberechtigt sind alle schwerbehinderten und gleichgestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und der Dienststelle angehören. Wer zu einer anderen Dienststelle abgeordnet ist, wird dort nach Ablauf von drei Monaten wahlberechtigt; zum gleichen Zeitpunkt erlischt in der bisherigen Dienststelle das Wahlrecht. Nicht wahlberechtigt sind schwerbehinderte und gleichgestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag seit mehr als drei Monaten beurlaubt sind. Nicht wahlberechtigt sind daneben Mitglieder der Dienststellenleitung und die Personen nach § 4 Absatz 2 MVG.EKD, es sei denn, dass sie nach Gesetz oder Satzung als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in die leitenden Organe gewählt oder entsandt worden sind. Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen wahlberechtigten Mitarbeitenden, die am Wahltag der Dienststelle seit mindesten sechs Monaten angehören und zwar unabhängig davon ob

	sie schwerbehinderte oder gleichgestellte Mitarbeitenden sind. Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die am Wahltag noch für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beurlaubt sind, oder als Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das kirchengemeindliche Aufsichtsorgan gewählt worden sind.
3.	Zu wählen sind die Vertrauensperson und ein stellvertretendes Mitglied. Vertrauensperson und stellvertretendes Mitglied werden in zwei getrennten Wahlgängen gewählt.
4.	Wahlvorschläge können ab dem 03.02.2026 bis 24.02.2026 von mindestens einer wahlberechtigten Person eingebracht werden.
5.	Der Wahlvorschlag muss gültig sein. Es muss eindeutig ergeben, wer als Vertrauensperson und wer als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen wird.
6.	Es wird darauf hingewiesen, dass mehr Namen vorgeschlagen werden sollen, als Mitglieder in die Mitarbeitendenvertretung zu wählen sind.
7.	Die Briefwahlunterlagen müssen bis zum 24.03.2026, 14 Uhr beim Wahlvorstand eingegangen sein. Die öffentliche Stimmauszählung findet unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe statt. Sie wird ab 14 Uhr im Johannesforum, Sebastianusstr. 1, 41564 Kaarst durchgeführt.
8.	Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung beim Kirchengerecht schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen oder der Verstoß nicht behoben worden ist. Die Wahlanfechtung hat aufschiebende Wirkung.

Die Anschrift des Kirchenggerichts lautet:

Schlichtungsstelle Rheinland - Lenaustraße 41 - 40470 Düsseldorf

mit freundlichen Grüßen

Für den Wahlvorstand

Vorsitzende

Katy Gellweiler

Stellv. Vorsitzende

Nadja Reuter

Schriftführer

Marcel Lèvoz

Stellv. Schriftführer

Norbert Baumeister

Wahlvorstand

Sabine Auweiler

Gudula Ewerhart

Johanna Sundermann

Ersatzmitglied

Sigrid Kaenders